

Satzung
der Gemeinde Neuleiningen
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
gemäß § 45 Abs. 4 Landesbauordnung

vom 05.02.1998

Der Gemeinderat Neuleiningen hat in seiner Sitzung am 01.12.1997 aufgrund des §§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und des §§ 45 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) - jeweils in der geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages nach § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Alter Ortskern (Kirchgasse, Obergasse, Mittelgasse,
Untergasse, An den Gärten) | 6.600 DM, |
| 2. Ortsteil Neuleiningen - Tal | 5.850 DM |
| 3. Ortsteil Nackterhof | 4.650 DM |
| 4. Übriger Ort, insbesondere Neubaugebiete | 8.850 DM |

§ 2

Die Gemeinde Neuleiningen wird den Geldbetrag für die in § 45 Abs. 5 Landesbauordnung angeführten Zwecke verwenden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.1989 außer Kraft.

Neuleiningen, 05. 02. 1998

Gemeinde Neuleiningen

Beck

Ortsbürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

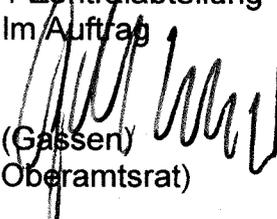
1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Neuleiningen am 01.12.1997 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 13
Anwesende Ratsmitglieder: 12

Für die Satzung haben gestimmt: 7
Gegenstimmen: 4
Stimmenthaltung 1

2. Diese Satzung wurde am 30.04.1998 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an: Ortsgemeinde Neuleiningen
Abt. 3 und 4 im Hause
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 04.05..1998

Grünstadt, 04.05.1998
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung
Im Auftrag


(Gassen)
Oberamtsrat)